

Ausführungsbestimmungen für die studentische Jobvermittlung des studierendenWERKs BERLIN

Gem. § 4 der Richtlinie der studentischen Jobvermittlung (nachfolgend RL Jobvermittlung) beschließt die Geschäftsführung folgende Ausführungsbestimmungen:

(in der dem Verwaltungsrat am 01.03.2018 zur Kenntnis gegebenen Fassung)

1. Anmeldung zur Jobvermittlung

(1) Studierende können die Angebote der Jobvermittlung nutzen, nachdem sie sich auf der Internetseite des studierendenWERKs oder persönlich vor Ort angemeldet, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zwecke eingewilligt und ihre persönlichen Vermittlungsvoraussetzungen gem. § 2 der RL Jobvermittlung belegt haben durch

- a) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- b) Personalausweis oder Pass, ggf. Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis,
- c) Sozialversicherungsausweis,
- d) Steueridentifikationsnummer, und
- e) Krankenkassennachweis.

Auf die Pflicht, die Angaben gem. § 2 Abs. 6 der RL Jobvermittlung aktuell zu halten, wird hingewiesen.

(2) Nach ihrer Anmeldung erhalten Studierende von der Jobvermittlung eine Stammnummer und einen passwortgeschützten Zugang zum Online-Portal.

2. Vermittlungsangebot mittels Anzeigen

(1) Die Jobvermittlung bietet Studierenden die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Online-Portals auf Anzeigen von Privatpersonen und Unternehmen zu bewerben. Dies ist für Studierende unentgeltlich.

(2) Es werden zwei Anzeigenvarianten angeboten:

- a) Einwöchige Anzeige: Die Veröffentlichung dieser Jobanzeige ist auf eine Woche begrenzt.
- b) Vierwöchige Anzeige: Die Veröffentlichung dieser Jobanzeige ist auf vier Wochen begrenzt.

(3) Die Entgelte für die Anzeigen sind

- a) für Privatpersonen: 10,00 Euro je einwöchige Anzeige, 20,00 Euro je vierwöchige Anzeige,
- b) für Unternehmen: 30,00 Euro je einwöchige Anzeige, 60,00 Euro je vierwöchige Anzeige,
- c) für Privatpersonen und Unternehmen: 600,00 Euro Pauschale für 52 einwöchige Anzeigen innerhalb eines Kalenderjahres. Es können vierwöchige Anzeigen anstelle von vier einwöchigen Anzeigen beauftragt werden, die Gesamtzahl reduziert sich dadurch entsprechend. Anzeigen können bis zum Erreichen der Gesamtzahl auch gleichzeitig beauftragt werden.

(4) Anzeigen werden nur veröffentlicht, wenn die Privatperson oder das Unternehmen, die bzw. das die Anzeige schalten möchte, eine Vermittlungsvereinbarung unterschreibt und in die Verarbeitung folgender Daten und deren Übermittlung an die Bewerber*innen einwilligt und diese Daten in Textform oder über das Kontaktformular des studierendenWERKs zur Verfügung stellt:

- a) Name der Person bzw. Firma, ggf. Rechtsform,
 - b) Meldeanschrift bzw. Anschrift des Firmensitzes,
 - c) Telefonnummer,
 - d) Ansprechpartner*in,
 - e) Anzahl der benötigten Studierenden,
 - f) Beschreibung der Tätigkeit,
 - g) Kalendarischer Zeitraum,
 - h) Tägliche Arbeitszeiten,
 - i) Entgelt (Stundenlohn oder Pauschale),
 - j) Anschrift des/der Einsatzorte/s,
 - k) Anforderungsprofil.
- (5) Anzeigen werden nicht veröffentlicht, wenn deren Inhalt diskriminierend i. S. v. § 1 AGG erscheint oder mit gesetzlichen oder satzungrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist, denen das studierendenWERK unterliegt.
- (6) Nach Eingang der Bewerbung auf eine Anzeige, erhält die/der sich bewerbende Studierende die Kontaktdaten der Privatperson bzw. des Unternehmens, die bzw. das die Anzeige geschaltet hat, per E-Mail. Außerdem erhält sie/er ein Jobdatenblatt mit den wesentlichen Inhalten des Angebots (Zeitraum, Arbeitszeiten, Tätigkeitsbeschreibung und Entgelt). Die/Der Studierende nimmt daraufhin Kontakt mit der im Jobdatenblatt genannten Privatperson bzw. dem Unternehmen auf, die bzw. das seine Zusage oder Absage erteilt.
- (7) Ein Vertrag über die Angebotsinhalte kommt nur zwischen der/dem Studierenden und der Privatperson bzw. dem Unternehmen zustande, die bzw. das die Anzeige geschaltet hat. Die Jobvermittlung übernimmt keine Verantwortung für das Verschulden eines Dritten, weder für ein Verschulden des Studierenden noch für ein Verschulden der Privatperson bzw. des Unternehmens.
- (8) In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 der RL Jobvermittlung werden Privatpersonen und Unternehmen von der Jobvermittlung ausgeschlossen, die
- a) falsche Angaben machen,
 - b) Studierende zu schlechteren Bedingungen oder für andere Tätigkeiten als in der Anzeige einsetzen, oder
 - c) gegen geltende Gesetze, insbesondere Regelungen des Mindestlohngesetzes, des Nachweisgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes, des Entgeltfortzahlungsgesetzes, oder die einschlägigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen verstoßen.